



**Brüssel, den 4. Februar 2026
(OR. en)**

6037/26

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0043 (NLE)**

CCG 6

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. Februar 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 67 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den im Namen der Union im schriftlichen Verfahren der Teilnehmer an der Sektorvereinbarung über Exportkredite für zivile Luftfahrzeuge (ASU) zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich der Berechnung des marktorientierten Aufschlags

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2026) 67 final**.

Anl.: **COM(2026) 67 final**



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.2.2026

COM(2026) 67 final

2026/0043 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Union im schriftlichen Verfahren der Teilnehmer an der
Sektorvereinbarung über Exportkredite für zivile Luftfahrzeuge (ASU) zu vertretenden
Standpunkt hinsichtlich der Berechnung des marktorientierten Aufschlags**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im schriftlichen Verfahren der Teilnehmer an der Sektorvereinbarung über Exportkredite für zivile Luftfahrzeuge (im Folgenden „Sektorvereinbarung für Luftfahrzeuge“ oder „ASU“) in Bezug auf die geplante Änderung der ASU zu vertreten ist, mit der die vorübergehende Anpassung der Credit Spreads (credit adjustment spread, CAS) um - 29 Basispunkte bei der Berechnung des marktorientierten Aufschlags dauerhaft festgelegt werden soll.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite

Bei dem Übereinkommen handelt es sich um ein „Gentlemen’s Agreement“ zwischen der Union, den USA, Kanada, Japan, Korea, Norwegen, der Schweiz, Australien, Neuseeland, der Türkei und dem Vereinigten Königreich, das den Rahmen für die ordnungsgemäße Verwendung öffentlich unterstützter Exportkredite bilden soll. In der Praxis bedeutet dies, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden (wobei der Wettbewerb auf dem Preis und der Qualität der exportierten Waren und Dienstleistungen und nicht auf den Finanzierungsbedingungen beruht) und dass auf die Beseitigung von Subventionen und Handelsverzerrungen im Zusammenhang mit öffentlich unterstützten Exportkrediten hingearbeitet wird. Das Übereinkommen trat im April 1978 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Die Sektorvereinbarung über Exportkredite für zivile Luftfahrzeuge ist in Anhang III des Übereinkommens enthalten und soll den Rahmen für die vorhersehbare, kohärente und transparente Verwendung öffentlich unterstützter Exportkredite für den Kauf oder das Leasing von Luftfahrzeugen und damit verbundenen Waren und Dienstleistungen bilden, die in Artikel 4 Buchstabe a der ASU aufgeführt sind. Mit der ASU sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen für Ausfuhren im Luftfahrzeugsektor und die Beseitigung von Subventionen und Handelsverzerrungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Unterstützung gefördert werden. Die jüngste Fassung der ASU trat am 1. Februar 2011 in Kraft.

Das Übereinkommen mitsamt der ASU ist administrativ in die OECD eingebettet und wird vom OECD-Sekretariat für Exportkredite unterstützt. Dennoch stellen weder das Übereinkommen noch die Sektorvereinbarung für Luftfahrzeuge Rechtsakte der OECD¹ dar.

Die Union – und nicht die Mitgliedstaaten – ist ein Teilnehmer am Übereinkommen und an der ASU, deren beide Wortlaute durch die Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011² in den gemeinschaftlichen Besitzstand übernommen wurde. Folglich sind die Bestimmungen des Übereinkommens und der Sektorvereinbarung für Luftfahrzeuge gemäß dem Unionsrecht rechtsverbindlich.

¹ Im Sinne des Artikels 5 des OECD-Übereinkommens.

² Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite sowie zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/76/EG und 2001/77/EG des Rates (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 45).

2.2. Die Teilnehmer an der Sektorvereinbarung über Exportkredite für zivile Luftfahrzeuge

Die Sektorvereinbarung für Luftfahrzeuge hat elf Teilnehmer (im Folgenden „Teilnehmer an der ASU“): Australien, Brasilien, Japan, Kanada, Korea, Neuseeland, Norwegen, die Schweiz, die Union, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten³.

Die Europäische Kommission vertritt die Union in den Sitzungen der Teilnehmer an der ASU sowie in den schriftlichen Verfahren, mit denen die Teilnehmer an der ASU Entscheidungen treffen. Alle Änderungen der ASU werden einvernehmlich beschlossen.

2.3. Vorgesehener Akt der Teilnehmer an der ASU

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt soll Anlage II Abschnitt 2 der ASU geändert werden, indem für die Berechnung des marktorientierten Aufschlags (market reflective surcharge, MRS) ein fester Wert von -29 Basispunkten für die Anpassung der Credit Spreads (CAS) festgelegt wird. In Anlage II der ASU sind die Verfahren zur Festlegung des Entgelts für die öffentliche Unterstützung für ein unter die Sektorvereinbarung über Exportkredite für zivile Luftfahrzeuge fallendes Geschäft beschrieben, und in Abschnitt 2 sind die Regeln für die Festsetzung der Mindestprämienätze (minimum premium rates, MPR) festgelegt.

Dem Wortlaut der ASU zufolge wird der MPR bestimmt, indem den risikoabhängigen Mindestätzen (risk-based rates, RBR) ein marktorientierter Aufschlag (MRS) zugerechnet wird. Ein Input für die Berechnung des MRS sind die mittleren Credit Spreads (median credit spreads, MCS), die auf Daten beruhen, die Moody's dem OECD-Sekretariat zur Verfügung gestellt hat. Angesichts der Einstellung des London Interbank Offered Rate (LIBOR) stellte Moody's stattdessen seit August 2022 MCS-Daten über den Secured Overnight Financing Rate (SOFR) zur Verfügung. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf den MCS-Wert, die von den Teilnehmern an der ASU auf ihrer 73. Sitzung im November 2022 erörtert wurden.

Auf ihrer 74. Sitzung im November 2023 einigten sich die Teilnehmer der ASU darauf, auf die MCS-Daten von Moody's für die Dauer eines Jahres (d. h. bis Ende 2024) eine Anpassung um -29 Basispunkte vorzunehmen (credit adjustment spread, CAS). Auf der 76. Sitzung der Teilnehmer an der ASU im Juni 2025 sprach sich eine breite Mehrheit für eine dauerhafte Anwendung dieser Lösung aus. Mit dem vorgesehenen Akt soll der Wortlaut der ASU geändert werden, um aus dieser vorübergehenden Anpassung eine dauerhafte Lösung zu machen.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Aufgrund der Einstellung des LIBOR im Jahr 2023 musste Moody's seine Methode zur Berechnung der mittleren Credit Spreads (MCS) anpassen, die einen wichtigen Input für die Berechnung des marktorientierten Aufschlags (MRS) darstellen, der wiederum gemäß Anlage II Abschnitt 2 bei der Berechnung der Mindestprämienätze (MPR) für Geschäfte im Rahmen der ASU anzuwenden ist.

Der MCS ist ein gleitender 90-Tage-Durchschnitt der mittleren Credit Spreads von Moody's mit einer Durchschnittslaufzeit von 7 Jahren. Moody's stellt sie dem OECD-Sekretariat auf der Grundlage von Dreijahresverträgen zur Verfügung, die seit dem ersten Vertrag aus 2011 fortgeführt werden.

³ Der Teilnehmerkreis ist weitgehend der gleiche wie der des Übereinkommens, mit dem Unterschied, dass Brasilien Teilnehmer an der ASU, nicht jedoch am Übereinkommen ist und dass die Türkei nicht an der ASU teilnimmt, aber Teilnehmerin am Übereinkommen ist.

Aufgrund des Übergangs von LIBOR zu SOFR im Jahr 2023 begann Moody's, MCS-Daten nur über SOFR und nicht über LIBOR bereitzustellen. Diese Umstellung bei den Basiszinssätzen führt zu einem höheren MCS-Wert, der sich nachteilig auf die Risikoprämie auswirkt. Mit der Anpassung der Credit Spreads (CAS) soll dieser Anstieg ausgeglichen werden. Die CAS wurde vorübergehend auf -29 Basispunkte festgesetzt, was die durchschnittliche Differenz des MCS widerspiegelt, da Moody's seinen Basissatz vom LIBOR auf den SOFR umgestellt hat.

Vor diesem Hintergrund unterstützt die EU die Bemühungen um eine Anpassung der Berechnung des MRS, um den zusätzlichen Aufschlag auszugleichen, der sich aus einer Änderung des Basissatzes infolge der Einstellung des LIBOR ergibt. Die geplante Änderung, mit der ein fester CAS-Wert von -29 Basispunkten eingeführt wird, ermöglicht es, den Anstieg des MCS auszugleichen, und schafft Planbarkeit für Luftfahrzeughersteller und andere Nutzer der ASU. Es wird daher empfohlen, dass die Union im schriftlichen Verfahren der Teilnehmer an der ASU dem vorgesehenen Beschluss zustimmt, für die Berechnung des MRS nach den Vorgaben der Anlage II Abschnitt 2 in den MCS einen festen CAS-Wert von -29 Basispunkten einzuführen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber „geeignet [sind], den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“⁴.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der vorgesehene Akt ist geeignet, den Inhalt von EU-Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite sowie zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/76/EG und 2001/77/EG des Rates, maßgeblich zu beeinflussen. Der Grund hierfür besteht in Artikel 2 dieser Verordnung, in dem es heißt: „Die Kommission erlässt im Anschluss an von den Teilnehmern an dem Übereinkommen vereinbarte Änderungen der Leitlinien nach dem Verfahren von Artikel 3 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang II.“

Die geplante Änderung der ASU wird im schriftlichen Verfahren der Teilnehmer an der ASU unter der Schirmherrschaft der OECD angenommen.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des vorgesehenen Akts betreffen Exportkredite, was in den Anwendungsbereich der gemeinsamen Handelspolitik fällt. Die materielle Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses ist daher Artikel 207 AEUV.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTES

Da mit den vorgeschlagenen Änderungen das Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite geändert wird, was wiederum eine Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung erforderlich macht, ist es angezeigt, den Akt nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Union im schriftlichen Verfahren der Teilnehmer an der Sektorvereinbarung über Exportkredite für zivile Luftfahrzeuge (ASU) zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich der Berechnung des marktorientierten Aufschlags

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Leitlinien, die im Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite (im Folgenden „Übereinkommen“) – einschließlich der Sektorvereinbarung über Exportkredite für zivile Luftfahrzeuge (im Folgenden „Sektorvereinbarung für Luftfahrzeuge“ oder „ASU“) in Anhang III des Übereinkommens – enthalten sind, wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ umgesetzt und sind damit in der EU rechtsverbindlich.
- (2) Mit der geplanten Änderung von Artikel 28 der Anlage II (Mindestprämiensätze) der ASU sollen in die Berechnung des marktorientierten Aufschlags eine dauerhafte Anpassung der Credit Spreads von -29 Basispunkten eingeführt und so die Auswirkungen der nach der Einstellung des LIBOR erfolgte Umstellung des Basiszinssatzes von LIBOR auf SOFR ausgeglichen werden.
- (3) Es ist angezeigt, den im Namen der Union im schriftlichen Verfahren der Teilnehmer an der ASU zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der vorgesehene Beschluss gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 für die Union verbindlich und geeignet ist, den Inhalt des Unionsrechts maßgeblich zu beeinflussen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Namen der Union im Rahmen des Übereinkommens über öffentlich unterstützte Exportkredite zu vertretende Standpunkt hinsichtlich der Berechnung des marktorientierten Aufschlags für die Sektorvereinbarung für Luftfahrzeuge besteht darin, die Änderung der Sektorvereinbarung für Luftfahrzeuge im Einklang mit dem Anhang dieses Beschlusses zu unterstützen.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite sowie zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/76/EG und 2001/77/EG des Rates (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 45) (im Folgenden „Verordnung (EU) Nr. 1233/2011“).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident /// Die Präsidentin